KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2023

Nr. 2023/686
KR.Nr. K 0059/2023 (STK)

Kleine Anfrage Patrick Friker (Die Mitte, Niedergösgen): Wahlkalender für eine allfällige Ersatzwahl in den Regierungsrat
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Zum ersten Mal seit Jahrzehnten besteht die Möglichkeit, dass ein amtierender Regierungsrat in den Ständerat gewählt wird. In diesem Fall besteht auch die Möglichkeit, dass ein amtierender Regierungsrat während der Legislatur relativ kurzfristig zurücktritt. Für die Parteien sind ordentliche Nominationsprozesse von zentraler Bedeutung. Damit eine ordentliche Nomination über alle Stufen (Ortsparteien, Amteiparteien, Kantonalpartei) möglich ist, ist zwischen der Ausschreibung und dem Anmeldeschluss ein Zeitraum von drei Monaten einzuräumen.

Der Regierungsrat wird deshalb höflich gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat einen Plan, wie er im Falle einer Vakanz während der Legislatur den Wahlkalender festlegen will?

2. Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass die Parteien genügend Zeit haben, ein ordentliches Nominationsverfahren durchzuführen?

3. Gewichtet der Regierungsrat die Zeitdauer einer möglichst kurzen Vakanz oder die Zeitdauer für ein ordentliches Nominationsverfahren höher?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1:

Hat der Regierungsrat einen Plan, wie er im Falle einer Vakanz während der Legislatur den Wahlkalender festlegen will?

Durch die frühzeitige Bekanntgabe der Kandidatur konnte eine allfällige Ersatzwahl für den Regierungsrat von Beginn an in die interne Planung der Wahltermine 2023/2024 mit einbezogen werden. Aus rechtlicher und organisatorischer Sicht mögliche Varianten wurden frühzeitig geprüft, deren Vor- und Nachteile und die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen.

Stand heute ist, falls es zu einer Ersatzwahl kommen sollte, folgender Terminplan angedacht:

21. November 2023	Einberufung Ersatzwahl RR (1. WG 21.1.24, 2. WG 3.3.24)
11. Dezember 2023	17 Uhr Ablauf Anmeldefrist 1. WG, sofort GzD WZ an Druckerei
18. Dezember 2023	Material an Gemeinden, Eingabe Propagandamaterial
30. Dezember 2023	Material an Stimmberechtigte
30. Dez. 2023 – 20. Jan. 2024	Frist briefliche Stimmabgabe
21. Januar 2024	**a.o. Wahlsonntag, 1. WG Ersatzwahl RR**
23. Januar 2024	Frist Rückzug / Ersatzvorschläge 2. WG, sofort GzD WZ 2. WG an Druckerei
29. Januar 2024	Material an Gemeinden, Eingabe Propagandamaterial
10. Februar 2024	Material an Stimmberechtigte
10. Feb.- 2. März 2024	Frist briefliche Stimmabgabe
3. März 2024	**2. WG Ersatzwahl RR (+ordentlicher Abstimmungssonntag)**

Der definitive Terminplan würde nach einer Demission zusammen mit der Einberufung verabschiedet.

3.2 Zu Frage 2:

Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass die Parteien genügend Zeit haben, ein ordentliches Nominationsverfahren durchzuführen?

Dies lässt sich nicht sicherstellen. Im Falle einer Demission eines Mitgliedes des Regierungsrats kommt § 41 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (BGS 113.111) zur Anwendung. Dieser besagt, dass eine vakante Stelle ausgeschrieben werden muss, die Ausschreibung vor oder zusammen mit der Einberufung zum Wahlgang zu erfolgen hat und die Anmeldefrist spätestens auf den 5. letzten Montag vor dem Wahltag anzusetzen ist. Gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c sind die Stimmberechtigten zudem bei Majorzwahlen vor dem ersten Wahltag spätestens am 7. letzten Samstag einzuberufen. Nebst diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen muss eine allfällige Ersatzwahl auch mit den bereits bekannten Abstimmungsterminen und Fristen des Bundes sowie mit allfälligen Feiertagen koordiniert werden. Längere Fristen, welche ein ordentliches Nominationsverfahren ermöglichen würden, sind im Gesetz nicht vorgesehen. Sinn und Zweck der gesetzlichen Fristen ist es eine möglichst zeitnahe Ansetzung einer Ersatzwahl und dadurch eine möglichst kurze Vakanz zu ermöglichen. Dabei ist bei Vollzeitämtern wie dem Amt als Regierungsrat oder Regierungsrätin zusätzlich zu beachten, dass aufgrund der üblichen Kündigungsfristen eine gewählte Person das Amt in der Regel nicht sofort nach der Wahl antreten kann. Eine freiwillige Verlängerung der gesetzlichen Fristen hätte zur Folge, dass der vakante Regierungsratssitz je nach Ausgang und Konstellation erst per August oder September 2024 wiederbesetzt werden könnte (1. WG 3. März 24, 2. WG Mitte April 24). Die Forderung aus dem Vorstosstext, dass zwischen der Ausschreibung und dem Anmeldeschluss ein Zeitraum von drei Monaten einzuräumen sei, hätte gar zur Folge, dass ein erster Wahlgang frühestens am 7. April 2024 und ein allfälliger 2. Wahlgang erst am eidgenössischen Abstimmungssonntag vom 9. Juni 2024 stattfinden könnte. Dadurch könnte es zu einem noch

späteren möglichen Amtsantritt im Herbst 2024 kommen. Diese Szenarien sind weder für ein betroffenes Departement, ein stellvertretendes Regierungsratsmitglied noch für das Gesamtgremium zumutbar.

3.3 Zu Frage 3:

Gewichtet der Regierungsrat die Zeitdauer einer möglichst kurzen Vakanz oder die Zeitdauer für ein ordentliches Nominationsverfahren höher?

Wie oben ausgeführt und begründet gewichten wir die Zeitdauer einer möglichst kurzen Vakanz gegenüber der Zeitdauer für ein ordentliches Nominationsverfahren der Parteien als deutlich höher.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (rol, ett/jol, hos)
Regierungsrat (6)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat